S a t z u n g

der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Oberbauerschaft-Horst´s Höhe - 4. Änderung“

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NRW)- vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256) –in den jeweils gültigen Fassungen- hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Satzungsbereich „Oberbauerschaft-Horst´s Höhe – 4. Änderung“ wird folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachform Hauptgebäude	Sattel-, Walm- und Pultdach, Flachdach
Dachform Nebengebäude	Sattel-, Walm- und Pultdach, Flachdach
Dachneigung Hauptgebäude	20° - 48°; 0° - 5° bei Flachdach Abweichungen für untergeordnete Bauteile (z. Bsp. Hauseingänge) sind zulässig.
Dachneigung Nebengebäude	20° - 48°, 0° - 5° bei Flachdach
Drempelhöhe (gemessen von OK Fertigfußboden bis OK Fußpfette)	1,00m
Traufhöhe (gemessen von OKEFF bis Schnittpunkt Außenwand / OK Dachhaut)	mind. 3,00 m; max. 4,50m

§ 2

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW in diese Satzung aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 3

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeinde Hüllhorst, -Bauamt, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hüllhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die nach der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hüllhorst, den

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister

(Rührup)